



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IIA4 – Recht und Regulierung leitungsge-
bundener Wärme
Per Mail an: buero-ia4@bmwk.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Judith Grünert
Tel. +49 30 2400867-93
Fax +49 302400867-19
gruenert@duh.de
www.duh.de

20. August 2024

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und reichen hiermit unsere Punkte ein.

I. Grundsätzliche Botschaften

Eine preislich konkurrenzfähige Versorgung mit Wärme aus Wärmenetzen ist für die breite Akzeptanz der Energiewende bei Verbraucher:innen wichtig. Da Wärmenetze regional oder lokal begrenzt sind und für die angeschlossenen Kund:innen Alternativen für Wärmelieferungen entweder nur eingeschränkt oder - im Fall eines Anschluss- und Benutzungszwangs - gar nicht verfügbar sind, kommt den **Wärmenetzversorgern eine Stellung mit Monopolcharakter** zu. Diese bedürfen einer besonderen Regulierung, die jedoch aktuell noch mangelhaft ist:

- Lückenhafter Schutz auf Kund:innenseite – insbesondere bei der Preisgestaltung - und damit Gefahren für die Akzeptanz der Technologie
- Fehlanreize in Bezug auf die Reduktion des Wärmebedarfs und damit Ausbremsen des Klimaschutzes
- Fehlende Flankierung des WPG: Fehlende Handlungsoption für Kund:innen bei Verfehlen der Dekarbonisierungsziele
- Fehlende Transparenz (Blackbox Wärmenetze), wodurch Verbraucher:innen und Wärmeplaner:innen die Entscheidung für eine Wärmetechnologie erschwert wird; auch politische Maßnahmen zur Förderung der Technologie basieren auf unzureichender Datengrundlage

Der vorliegende Entwurf greift einige Vorschläge der DUH und anderer Akteure für verbesserte Bedingungen bei der Fernwärme auf, was wir sehr begrüßen. In der Zusammenschau wird aber doch die Chance verpasst, die notwendige grüne Transformation der Wärmenetze ausreichend zu flankieren und den Verbraucherschutz im monopolisierten Fernwärmemarkt auf das notwendige Niveau anzuheben. Hier schlagen wir Nachbesserungen vor.

Ein wesentliches Versäumnis betrifft die **Einführung einer staatlichen unabhängigen Preisaufsicht**. Trotz Verbesserungen bei der Preistransparenz und der Angabe von Mustern und Empfehlungen für die Preisgestaltung, bleiben die Preisgleitklauseln kompliziert und sind für Kundinnen und Kunden nur schwer durchschaubar. Zum Schutz der Wärmekund:innen vor überhöhten Preisen infolge fehlenden Wettbewerbs und des immer noch großen Spielraums bei der Preisgestaltung, fordern wir eine systematische, bundesweit einheitliche Kontrolle von Preisen und der Preiszusammensetzung in Wärmenetzen. Eine spezifisch für die Fernwärmepreise zuständige Regulierungsbehörde – mit entsprechender Personalausstattung – kann Preismissbrauch durch systematische Prüfung viel schneller aufdecken und auf Kundenbeschwerden schneller reagieren. Dies würde zu einer höheren Akzeptabilität der Fernwärme beitragen.

Auf Bundesebene hat sich beispielsweise die Bundesnetzagentur (BNetzA) als verlässlicher Partner für die Kontrolle und Regulierung der länderübergreifenden Strom- und Gasnetze etabliert. Auch das Bundeskartellamt wäre als Behörde zur Preisaufsicht denkbar. So könnte im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) verankert werden, dass das Bundeskartellamt die Zuständigkeit für die Preiskontrolle bei Fernwärme hat.

Der Vorteil einer Bundeszuständigkeit wäre, dass anders als bei der jetzigen Länderzuständigkeit, bundesweit gleiche Bedingungen gelten würden. Eine Bundesbehörde kann aufgrund der höheren Fallzahlen zudem eine größere Expertise entwickeln und hat den Blick auf die Netze insgesamt. Des Weiteren kann eine staatliche Preisaufsicht die individuellen Gegebenheiten eines Fernwärmenetzes besser berücksichtigen als es durch weitere Vorgaben für die Preisklauseln in der AVB möglich wäre. Letztere können naturgemäß nicht jeden Einzelfall gut abbilden.

Für ein hohes Maß an Transparenz fehlt auch weiterhin ein **Bundesweites Wärmenetzregister inkl. Wärmenetzkarte**. Die zentrale Erfassung ist notwendig, um eine effektivere Kontrolle der monopolisierten Wärmenetze aufzubauen und Verbraucherinnen und Verbrauchern informierte Entscheidungen zur ihrer Heiztechnologie zu ermöglichen. Zukünftig sollten die Versorger verpflichtet werden, die – auch für die kommunale Wärmeplanung - notwendigen Daten in einer deutschlandweiten Datenbank zu Wärmenetzen und in einer Wärmenetzkarte zur Verfügung zu stellen. Über Stammdaten hinaus, sollte das Register auch Bewegungsdaten der Wärmenetze erfassen. Hier sollten zum Beispiel Daten erfasst werden, anhand derer die Preisbildung in den Wärmenetzen überprüft werden kann, z.B. Anteil der eingesetzten Wärmeerzeuger im konkreten Jahr; eingesetzte Brennstoffmengen und –preise; erzeugte Wärmemenge im konkreten Jahr.

Hinweis: Das Branchenportal <https://waermepreise.info/> ist ein erster guter Schritt, aber ein staatliches Portal und eine Verpflichtung statt Freiwilligkeit wären zielführender. Zudem ist durch das Portal immer noch keine Preiskontrolle gewährleistet.

Im vorliegenden Entwurf wird aus unserer Sicht zudem **die Situation von Mieterinnen und Mietern zu wenig berücksichtigt**, obwohl diese eine große Nutzergruppe für Fernwärme darstellen. Sie sind in der Regel nicht Vertragspartner des Fernwärmeversorgungsunternehmens (FWU) oder des Wärmelieferanten, müssen aber die Kosten der Wärmeversorgung im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung tragen.

II. Anmerkungen im Einzelnen

- § 1 Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen

Keine Kategorie Kleinstnetz

In § 1 wird als neue Kategorie das Kleinstnetz eingeführt, das unter anderem von bestimmten Veröffentlichungspflichten entbunden werden soll. Aus unserer Sicht ist diese Kategorie überflüssig, da für sehr kleine Netze bereits der Begriff des Gebäudenetzes eingeführt wurde. Sollten Wärmenetze für die Veröffentlichung von Daten keine eigene Website haben, sollten sie eine zentrale Plattform (Wärmenetzregister) nutzen können.

Neue Kategorie „Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaft“

Statt der Netzgröße sollte bei Wärmenetzen eher nach der Betreiberstruktur differenziert werden. Hierfür sollte die „Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaft“ neu definiert werden. Wir gehen davon aus, dass die Finanzierungssituation solcher Gemeinschaften sowie die damit verbundenen besonderen Mitsprache- und Beteiligungsrechte eher eine differenzierte Anwendung der AVBFernwärmeV rechtfertigen als die Netzgröße. Eine von Bürgerinnen und Bürgern selbst getragene Wärmewende sollte unterstützt werden.

Vorschlag für die Definition in §1 (4):

„Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson,

- die auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die räumlich in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,
- deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder Unternehmen sind,
- bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen,
- bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,
- deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen;

Wärmeversorgung von Mietenden bei Industriekunden ausschließen

Nach Absatz 2 Satz 1-E findet die Verordnung keine Anwendung für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen. Der Begriff des Industrieunternehmens wird dabei rein quantitativ definiert und nicht nach dem Zweck der Versorgung differenziert. Um auszuschließen, dass große Wohnungsunternehmen bei entsprechender Anschlussleistung und Jahresverbrauch als Industriekunde qualifiziert werden können und Verträge zum Nachteil von Mieter:innen als Endkunden der Wärmelieferung vereinbart werden, muss Abs. 2-E dahingehend ergänzt werden, dass Kund:innen ungeachtet der Anschlussleistung und ihres Jahresverbrauchs keine Industriekunden sind, wenn die gelieferte Wärme auch zum Zwecke der Wärmeversorgung von Mietenden verwendet werden soll.

Gültigkeit der AVBFernwärmeV für Betriebsführungs-Contracting ausschließen

Nach §1 (1) fallen auch Contracting-Anlagen unter die AVBFernwärmeVerordnung. Einzige Bedingung ist, dass die Wärmeerzeugungslage nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers steht. Damit werden die besonderen Bedingungen der AVBFernwärmeV (z.B. lange Vertragslaufzeiten, Preisgleitklauseln) für alle Contracting-Anlagen geöffnet, auch für solche, die keine hohen Investitionen tätigen mussten. Es muss ausgeschlossen werden, dass solches Betriebsführungs-Contracting unter die Bedingungen der AVBFernwärmeV fällt, da ohne hohe Investitionen die besonderen Vertragsbedingungen nicht gerechtfertigt sind. Dies entspräche auch der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), der hohe Investitionen als Grundlage der Anwendung der AVBFernwärmeV ansieht.

Grundsätzlich wäre zu prüfen, ob die Bedingungen von Contracting-Anlagen überhaupt denen von Fernwärmenetzen gleichgesetzt werden sollten, oder ob für Contracting-Anlagen nicht eigene Vertragsbedingungen formuliert werden sollten.

- § 1a Veröffentlichungspflichten

Der barrierefreie Zugang zu Daten ist unerlässliche Basis sowohl für den Verbraucherschutz als auch für staatliche Fördermaßnahmen. Die bisherigen Veröffentlichungspflichten in der AVBFernwärmeV im § 1a wurden im vorliegenden Entwurf deutlich verbessert und ausgeweitet. **Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt diese Vorgaben für mehr Transparenz ausdrücklich.**

Wärmenetzregister als zentrale Plattform einführen

Die Formulierung im Entwurf stellt es FVU frei, ob sie den Veröffentlichungspflichten auf ihrer eigenen Webseite oder der gemeinsamen Preistransparenzplattform nachkommen. Um Verbrauchern das Auffinden der Informationen so leicht wie möglich zu machen, sollten die Informationen sowohl auf der eigenen Website als auch auf einer gemeinsamen Plattform erfolgen. Die gemeinsame Plattform sollte dabei das o.g. Wärmenetzregister sein, das neben Stamm- und Bewegungsdaten auch die Preisinformationen beinhalten sollte.

Information für Mieterinnen und Mieter verbessern

Speziell aus der Perspektive von Mietenden ergibt sich bei den Veröffentlichungspflichten noch Verbesserungsbedarf, da der deutlich überwiegende Teil der Mietenden keinen direkten Vertrag mit dem Fernwärmeversorger hat. Vermietende sollten in diesem Fall verpflichtet sein, den Mietenden unaufgefordert den Namen des Wärmelieferanten und dessen Website mitzuteilen.

Netzverluste für jedes einzelne Netz angeben

Wir begrüßen, dass die Angabe der Netzverluste präzisiert wurde. Damit auch wirklich jedes Netz einzeln bewertet wird, sollte aber in § 1a Abs. 1 Nr. 5 formuliert werden, dass die Netzverluste für jedes von einem FVU betriebene Netz gesondert angegeben werden müssen und nicht aggregiert über alle Netze eines Unternehmens.

Berechnungsmethode des PEF im Energierecht vereinheitlichen

Leider ermöglicht die novellierte AVB Fernwärmeverordnung nach § 1a Abs. 1 Nr. 8c noch immer eine Angabe der Primärenergiefaktoren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Diese Regeln werden im Wesentlichen von der Branche selbst erarbeitet. Als „anerkannt“ gilt dabei explizit auch die Stromgutschriftmethode, die zu einer sehr großen Bandbreite von Primärenergiefaktoren führt. Zum Teil liegen die ermittelten Werte unter Null und werden dann auf Null normiert. Derartig niedrige Werte bilden die Energieeffizienz von mit Fernwärme versorgten Gebäuden primärenergetisch nicht

sachgerecht ab und sind auch nicht notwendig, um eine Verschärfung der Neubauanforderungen auszuschließen. Deshalb wird eine generelle Untergrenze für den Primärenergiefaktor in Höhe von 0,3 bestimmt. Die niedrigen PEF nach dieser Methode lassen die Fernwärme umweltfreundlicher erscheinen, als sie gegenwärtig ist. Ein niedriger Primärenergiefaktor ist für die Fernwärmebetreiber ein Wettbewerbsvorteil auf dem Wärmemarkt. Im Umkehrschluss haben Betreiber der Fernwärmesysteme keinerlei Interesse an einer Einbindung erneuerbarer Wärme, da dies den PEF sogar erhöhen kann. Die Berechnungsmethode ist damit ein Hemmnis für grüne Fernwärme.

Bei den jährlichen Treibhausgasemissionen soll bei KWK-Anlagen nach § 1a Abs. 8 Nr. 8 b abweichend die Carnot-Methode angewendet werden, die auch im GEG genutzt wird. Im Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten zwischen Vermieter:innen und Mietenden (CO2KostAufG) kommt dagegen die finnische Methode zur Anwendung. Wir fordern, die Berechnungsmethode im Energierecht anzugleichen und dabei eine unabhängig erarbeitete Berechnungsmethode zu wählen, die die Klimafreundlichkeit der KWK-Wärme ehrlich abbildet.

- § 2a Vorgaben zur Vermarktung

PEF als Kriterium für erneuerbare Wärme ungeeignet

In § 2a (1) wird in Bezug auf die Offenlegung von Informationen zu dem angeblich „erneuerbaren“ Wärmeprodukt leider auf die Angabe der Primärenergiefaktoren nach § 1a Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c Bezug genommen und damit bei KWK wiederum auf die mangelhafte Stromgutschriftmethode. Das ist mit Blick auf eine „echte“ erneuerbare Wärmeversorgung denkbar schlecht. Fernwärme aus fossilen KWK-Anlagen bekommt mit dieser Methode in der Regel einen sehr niedrigen bis sogar negativen Primärenergiefaktor und wirkt auf dem Papier dadurch besonders erneuerbar. Es besteht die Gefahr, dass Verbraucher getäuscht werden und sich für ein teureres Wärmeprodukt aus KWK-Anlagen entscheiden, obwohl die Wärme gar nicht erneuerbar und klimafreundlich ist. Im Prinzip gibt man hier Betreibern von großen KWK-Anlagen eine weitere Vermarktungsoption für fossile Fernwärme in die Hand, statt neue Impulse für eine Dekarbonisierung der Bestandsnetze zu bieten.

Kein Handel mit Wärme-Zertifikaten

Kritisch ist zudem der Handel mit Herkunftsnachweisen. Diesen lehnen wir ab. Eine rein bilanzielle Zuordnung der „grünen“ Wärmemengen ist aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe wenig zielführend, da so keine Anreize für die Dekarbonisierung des eigenen Netzes gesetzt werden. Auch für die Wärmekunden wäre es wohl kaum nachvollziehbar, wenn z.B. in Bayern grüne Wärme aus Schleswig-Holstein verkauft würde. Die erneuerbare Wärme, die in einem speziellen Wärmeprodukt vermarktet wird, muss in dem Netz erzeugt und verteilt werden, in dem sie vermarktet wird. Als Bezugsrahmen für die bilanzielle Anrechnung müssen mindestens die Systemgrenzen eines spezifischen Fernwärmeversorgers gelten, besser noch die tatsächlich gelieferte Wärmemenge für Einzelkund:innen.

Erneuerbares Wärmeprodukt muss zusätzliche EE-Wärme sein

Die Regelung in § 2a (3) lehnen wir ab. Der Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme bei bestehenden Verträgen darf nicht abnehmen, auch nicht bei Zustimmung der Kunden. Ein erneuerbares Wärmeprodukt darf nicht dadurch entstehen, dass Kunden mit bestehenden Verträgen weniger erneuerbare Wärme erhalten, sondern muss aus zusätzlichen Anlagen generiert werden. Nur so werden durch die neuen Vermarktungsregeln Anreize für eine Dekarbonisierung des Netzes geschaffen. Alles andere wären nur bilanzielle Verschiebungen mit finanziellem Gewinn für FVU ohne Gegenleistung. § 2a (3) muss entsprechend angepasst werden.

- § 3 Anpassung der Leistung

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen enthalten aus Verbraucher- und Klimaschutzsicht sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen. Die DUH begrüßt beispielsweise die neu aufgenommene Möglichkeit, die Anschlussleistung bei energetischer Sanierung zu reduzieren. Dadurch wird ein wichtiger Anreiz zu Investitionen in die Gebäudehülle gesetzt.

Bestehende < 50 %-Regelung erhalten

Bisher war es möglich, die Leistung einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne weiteren Nachweis anzupassen, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert. Diese Regelung sollte wie gehabt belassen werden. Kleinere Anpassungen der Anschlussleistung sollten unkompliziert möglich bleiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Anpassungen auch notwendig werden können, wenn die Anschlussleistung falsch bestimmt wurde. Dieser Fall wird durch die neuen Regelungen überhaupt nicht abgedeckt. Praxisbeispiele zeigen Überdimensionierungen bei der vereinbarten Anschlussleistung. Ein Energieberater teilte uns mit: „Bei mindestens 50 % aller Gebäude, die wir überprüfen, stellen wir eine deutliche Überhöhung der Anschlussleistung fest. Nicht selten kann eine Anschlussleistung um mehr als 50 % reduziert werden.“

Turnusmäßige Überprüfung der Anschlussleistung einführen

Häufig sind überhöhte Anschlussleistungen und die Möglichkeit zur Reduktion den Kund*innen gar nicht bewusst. Mieter sind zudem auf das Engagement ihrer Vermieter angewiesen. Um Kund:innen die Anpassung der Anschlussleistung zu erleichtern, sollte turnusmäßig eine Überprüfung durch den Fernwärmeversorger erfolgen. Freiwerdende Kapazitäten können zum Anschluss neuer Kund:innen genutzt werden, ohne dass neue Erzeugungskapazitäten aufgebaut werden müssen. So konnte zum Beispiel in Bremen das sogenannte Bundeswehrhochhaus neu an das Wärmenetz angeschlossen werden, weil bei den anderen Kund:innen systematisch eine Leistungsanpassung vorgenommen wurde.

Alternative Wärmeversorgungslösungen nicht untergraben

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sieht vor, dass die Kunden die Fernwärmeleistung bei teilweise alternativer Wärmeversorgung nur dann reduzieren können, wenn das betreffende Fernwärmenetz nicht den Anforderungen nach § 29 bis § 32 Wärmeplanungsgesetz (WPG) entspricht. § 29 WPG legt fest, dass in Bestandsnetzen ab 2030 mindestens 30 Prozent und ab 2040 80 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme gespeist werden müssen. Diese Bedingung für die Reduzierung der Anschlussleistung lehnen wir ab. Zum einen würde die Fernwärme gegenüber anderen Wärmetechnologien bevorzugt werden, obwohl sie derzeit mehrheitlich fossil ist. Zum anderen sind die Anforderungen des WPG nicht klimazielfunkompatibel, da sie die Dekarbonisierung weit nach hinten schieben und damit eine Realisierung unwahrscheinlicher machen. Die Vorgaben des WPG entsprechen zudem nicht europäischem Recht. Die neue RED legt nationale Sektorziele fest. Der Anteil erneuerbarer Energien muss verbindliche um 1,1 Prozentpunkte pro Jahr wachsen. Hinzu kommt ein neues, indikatives Gebäudeziel von 49% erneuerbare Energien am Wärmebedarf in Gebäuden bis 2030. Nicht zuletzt ist die Regelung nicht kompatibel mit § 3 Abs. 3, der keine Verknüpfung mit dem WPG vorsieht.

Anpassung der Anschlussleistung bei allen Netzen ermöglichen

Die in § 3 Absatz 6 festgelegte Ausnahme, dass eine Anpassung der Leistung aufgrund einer alternativen Versorgung gemäß § 71 GEG bei bestimmten Netzen grundsätzlich nicht möglich ist, sollte nach Auffassung der DUH gestrichen werden.

Sonderkündigungsrechte

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt ausdrücklich das im Absatz 3 eingeführte Sonderkündigungsrecht, wenn der Wärmebedarf vollständig über eine § 71 Abs. 1 GEG konforme Wärmeversorgung gedeckt wird.

Ein Sonderkündigungsrecht sollte des Weiteren bei Verfehlen der Dekarbonisierungsvorgaben des WPG implementiert werden. Bei Anschluss an ein Wärmenetz gilt die 65%-Vorgabe des GEG als erfüllt. Kund:innen, die diesen Schritt wählen, müssen sich darauf verlassen können, dass die vorgeschriebene Dekarbonisierung des Wärmenetzes fristgerecht erfolgt. Anderenfalls müssen sie die Möglichkeit haben, auf eine Heiztechnologie zu wechseln, die die Vorgaben des GEG erfüllt. Die Dekarbonisierungsvorgaben des WPG (§29 bis 32) sollten sich daher durch eine Regelung in der AVB widerspiegeln. Sollte ein Wärmenetz die Vorgaben des WPG nicht fristgerecht erfüllen, muss ein Sonderkündigungsrecht für die angeschlossenen Wärmenutzer gelten.

- § 11 Übergabestation

Fernwärmeversorger benötigen in der Regel einen Raum im mit Fernwärme versorgten Gebäude, für die Übergabestation (Mess- Regel- und Absperreinrichtungen). In der Praxis finden sich Kellerräumlichkeiten von bis zu 7000 Euro/mtl., die vom Versorger an den Hauseigentümer gezahlt werden. Sie können als verdeckte Provision für Wohnungsbaugesellschaften und andere Vermieter betrachtet werden. Für diese besteht dann ein Anreiz, Fernwärme zu bevorzugen, auch wenn eine gebäudebasierte Lösung Vorteile hätte. Eine solche Regelung ist ein Vertrag zu Lasten Dritter, weil die Raumkosten üblicherweise auf die Mieter umgelegt werden.

Daher begrüßt die Deutsche Umwelthilfe die Regelungen nach Absatz 1, wonach die Bereitstellung unentgeltlich zu erfolgen hat.

- § 24 Preisänderungsklauseln

Die Zusammenstellung der jeweiligen Preisänderungsklausel durch das FVU hat erheblichen Einfluss darauf, wie sich die Preise eines laufenden Fernwärme-Vertrags entwickeln. Sie ist für die Verbraucher:innen bisher wenig transparent und kaum verständlich. Die Regelungen in §24 lassen den Energieversorgern sehr viel Spielraum bei der Ausgestaltung der Preisänderungsklauseln. Dies betrifft sowohl die Wahl der Indizes für das Kosten- und das Marktelement als auch die Gewichtung der beiden Bestandteile. In der Folge kam es insbesondere im Zuge der Energiekrise zu massiven Preissteigerungen, die selbst mit gestiegenen Brennstoffkosten nicht zu erklären sind. Mittlerweile gibt es Rechtsprechung des BGH, die Konkretisierungen vornimmt. Diese Konkretisierungen müssen in der AVB abgebildet werden.

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt die Ansätze zur Konkretisierung der Ausgestaltung von Preisänderungsklauseln im vorliegenden Entwurf. Leider sind dies aber nur Empfehlungen und Muster, die keine Verbindlichkeit haben. Die verbraucherschützende Wirkung ist daher unsicher. Dabei könnten insbesondere auch Mieterinnen und Mieter durch verpflichtende Vorgaben besser vor ungerechtfertigten Preisen geschützt werden.

Die DUH begrüßt, dass für das Marktelement der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts als „rechtssicher“ festgelegt wird. Positiv ist zudem, dass im Kostenelement die verwendeten Energieträger sowie die Beschaffungsstruktur angemessen genau abgebildet werden müssen und eine doppelte Berechnung der CO₂-Abgabe ausgeschlossen wird.

Kostenidentität im Kostenelement

Beim Kostenelement wäre jedoch die Pflicht zur Kostenidentität die bessere Lösung. Ein Index – und insbesondere ein Börsenindex - ist kaum geeignet, die Kosten des Fernwärmeversorgers angemessen widerzuspiegeln. Sachgerechter wäre es, wenn das Kostenelement auf den tatsächlichen Kosten des Versorgers basiert. Hierfür könnte aus den Kosten für Brennstoffe, Strom, Abwärme etc. sowie Steuern und Abgaben, die im Abrechnungszeitraum entstanden sind, ein Mischpreis ermittelt werden. Die AVB ist insofern zu ändern, dass die Kostenidentität für das Kostenelement des Arbeitspreises verpflichtend wird. Zudem müssen die Versorger 1 x jährlich im Jahresbericht einen Wärmequellen-/Brennstoffreport veröffentlichen, durch den der ermittelte Mischpreis nachvollzogen werden kann.

Verhältnis Kosten- und Marktelement 50:50

Das Marktelement kann nur dann ausgleichend wirken, wenn es in der Preisformel ausreichend gewichtet ist. 30 oder gar nur 10 % Anteil, wie sie durchaus zu finden sind, untergraben die Verbraucherschützende Wirkung dieses Preiselements. Die im Entwurf enthaltene rechtssichere Muster-Preisänderungsklausel enthält zwar eine 50:50 Regelung, diese Musterklausel ist aber nicht verpflichtend anzuwenden. Die AVB muss hier für Klarstellung sorgen und festlegen, dass Kosten- und Marktelement jeweils zur Hälfte den Arbeitspreis bestimmen.

Grundpreis maximal 50%

Der vom Nutzer zu zahlende Fernwärmepreis setzt sich aus dem Grundpreis (=Leistungspreis) und dem Arbeitspreis (abhängig vom Verbrauch) zusammen. Die Gewichtung ist jedoch nicht festgelegt. Dominiert der Grundpreis, hat der Wärmekunde keinen Anreiz mehr, seinen Wärmebedarf zu senken, da sich die Reduktion zu wenig auf die Wärmekosten auswirkt. Damit Energiesparen oder die Optimierung der Gebäudehülle angereizt werden, darf der Grundpreis maximal 50% des Fernwärmepreises ausmachen.

- § 24a Anpassung von Preisänderungsklauseln bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur

Keine Preissteigerung bei neuen fossilen Anlagen

Der im Entwurf neu eingeführte § 24a soll es FVU ermöglichen, Preisänderungsklauseln einseitig zu ändern, wenn sich die eingesetzten Energieträger bzw. die Beschaffungsstruktur ändern. Dieses Recht wird unter anderem mit dem Beitrag zum Klimaschutz begründet, die Ausübung des einseitigen Änderungsrechts ist jedoch im vorliegenden Entwurf an keinerlei Anforderungen an den Klimaschutz bzw. an eine Vereinbarkeit mit den Dekarbonisierungszielen für die Fernwärme geknüpft. Demnach wären auch Änderungen an Preisänderungsklauseln möglich, wenn der Energieträgermix z.B. von Kohle oder Öl auf einen anderen fossilen Energieträger wie Gas umgestellt wird. Grundsätzlich soll die Preisformel natürlich die Beschaffungsstruktur angemessen widerspiegeln bzw. Kostenidentität gelten. Es darf jedoch nicht sein, dass ein FVU in neue fossile Anlagen investiert und die Kosten durch Anpassung von Preisänderungsklauseln auf die Kunden umlegt. Preissteigerungen aufgrund von neuen fossilen Anlagen müssen ausgeschlossen werden.

Sonderkündigungsrecht bei Preissteigerung >20 Prozent

Auch bei Umstellung auf erneuerbare Wärme müssen Verbraucher aber die Möglichkeit haben, auf Kosten, die sie nicht mehr tragen können, reagieren zu können. Wenn die Anpassung der Preisänderungsklausel zu einem Preissprung von mehr als 20 Prozent führt, muss ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut auf unsere Forderung nach einer **staatlichen Preisaufsicht** hin, die eine Anpassung der Klausel prüfen sollte.

- § 32 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Die DUH begrüßt die Verkürzung der Laufzeiten für private Haushalte bei Vertragsverlängerungen auf zwei Jahre.

Wahlmöglichkeit bei Erstvertrag

Auch bei Erstverträgen sollten kürzere Vertragsdauern ermöglicht werden. Dies könnte durch die Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen einem kürzeren (5 Jahre) oder längerem (10 Jahre) Vertrag bestehen.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Lobbyregister-Nr.: R001683

Kontakt:

Judith Grünert, Senior Expert gruenert@duh.de 030-2400867-93	Elisabeth Staudt, Senior Expert staudt@duh.de +49 160 92188880
--	--